

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1101K – FAHRZEUG-VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ**

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.5. ARB für das/die versicherte(n) Fahrzeug(e).

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.5 ARB erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kfz-Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren.

Der Ausschluss gemäß Artikel 7.4.4 ARB gilt insofern als gestrichen.

Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz übernommen.